

# RS OGH 2021/8/3 6Ob160/15w, 8ObA109/20t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2021

## Norm

PSG §27 Abs2

1. PSG Art. 1 § 27 heute
2. PSG Art. 1 § 27 gültig ab 01.09.1993

## Rechtssatz

Unternehmerische Entscheidungen, für die die Grundsätze der „Business Judgement Rule“ zur Anwendung zu kommen haben, sind infolge ihrer Zukunftsbezogenheit durch Prognosen und „nicht justiziable“ Einschätzungen gekennzeichnet; unternehmerischen Entscheidungen wohnt daher ein gewisses Risiko inne.

## Entscheidungstexte

- RS0130656">6 Ob 160/15w  
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 160/15w  
Beisatz: Auch ein Stiftungsvorstand hat unternehmerische Entscheidungen zu treffen; darunter kann auch eine bewusste Nichtentscheidung (ein Unterlassen) in Bezug auf unternehmerische Belange subsumiert werden, aber auch allgemein die Veranlagung, Verwaltung oder Veräußerung von Stiftungsvermögen, wie etwa die Steuerung der Bilanz? und Gewinnentnahmepolitik bei Beteiligungen. Ausschüttungsentscheidungen fehlt dagegen regelmäßig die Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses, sodass sie zwar keine unternehmerischen Entscheidungen darstellen, die Kriterien, die an die Entscheidungsfindung gestellt werden, sind aber durchaus vergleichbar. (T1);  
Veröff: SZ 2016/19
- RS0130656">8 ObA 109/20t  
Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 ObA 109/20t  
Vgl; Beisatz: Entscheidungen eines Geschäftsführers dürfen nicht schon allein deswegen haftungsbegründend sein, wenn sie sich ex post als nachteilig herausstellen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130656

## Im RIS seit

03.05.2016

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)